

Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 21. Februar 2013 — Saupiquet SAS/Europäische Kommission

(Rechtssache C-37/12 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Gemeinsamer Zolltarif — Zollkontingente — Schließung von Zollämtern am Sonntag — Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung — Zurechenbarkeit)

(2013/C 108/14)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Saupiquet SAS (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R. Ledru)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: B.-R. Killmann und L. Keppen)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 24. November 2011, Saupiquet/Kommission (T-131/10), mit dem das Gericht eine Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung K(2009) 10005 endg. der Kommission vom 16. Dezember 2009, mit der festgestellt wurde, dass die Erstattung der Einfuhrabgaben auf Thunfisch in Dosen mit Ursprung in Thailand an die Klägerin nicht gerechtfertigt ist, abgewiesen hat — Schließung von Zollämtern am Sonntag in einigen Mitgliedstaaten — Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung — Fehlerhafte Auslegung

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Saupiquet SAS trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 89 vom 24.3.2012.

Beschluss des Gerichtshofs vom 29. November 2012 — Václav Hrbek/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) und Blacks Outdoor Retail Ltd, vormals The Outdoor Group Ltd

(Rechtssache C-42/12 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Gemeinschaftsmarke — Verordnung (EG) Nr. 207/2009 — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Bildmarke — Widerspruch des Inhabers einer älteren Marke — Offensichtlich unzulässiges und offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel)

(2013/C 108/15)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Václav Hrbek (Prozessbevollmächtigter: M. Sabatier, Advocate)

Andere Parteien des Verfahrens: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: A. Folliard-Monguiral) und Blacks Outdoor Retail Ltd, vormals The Outdoor Group Ltd (Prozessbevollmächtigter: S. Malynicz, Barrister)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 15. November 2011, Hrbek/HABM — Outdoor Group (Alpine Pro Sportswear & Equipment) (T-434/10), mit dem das Gericht eine Klage des Anmelders der Bildmarke, die die Wortelemente „ALPINE PRO SPORTSWEAR & EQUIPMENT“ enthält, für Waren der Klassen 18, 24, 25 und 28 auf Aufhebung der Entscheidung R 1441/2009-2 der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (HABM) vom 8. Juli 2010 abgewiesen hat, mit der die Beschwerde gegen die Entscheidung der Widerspruchsabteilung zurückgewiesen wurde, die die Eintragung der genannten Marke auf Widerspruch der Inhaberin der Gemeinschaftsbildmarke, die das Wortelement „alpine“ enthält, für Waren der Klassen 18 und 25 abgelehnt hatte — Auslegung und Anwendung des Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 — Verwechslungsgefahr

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Herr Václav Hrbek trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 98 vom 31.3.2012.

Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 7. Februar 2013 (Vorabentscheidungsersuchen der Audiencia Provincial de Burgos — Spanien) — La Retoucherie de Manuela S. L./La Retoucherie de Burgos S. C.

(Rechtssache C-117/12) ⁽¹⁾

(Art. 99 der Verfahrensordnung — Wettbewerb — Vereinbarungen zwischen Unternehmen — Art. 81 EG — Gruppenfreistellung vertikaler Vereinbarungen — Verordnung (EG) Nr. 2790/1999 — Art. 5 Buchst. b — Dem Käufer nach Beendigung einer Franchisevereinbarung auferlegtes Wettbewerbsverbot — Räumlichkeiten und Grundstücke, von denen aus der Käufer während der Vertragsdauer seine Geschäfte betrieben hat)

(2013/C 108/16)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Audiencia Provincial de Burgos